

Geplante Rechtsänderungen

Bisher können Arbeitnehmer und Selbständige für jeden Tag, an dem sie ausschließlich zu Hause arbeiten, eine **Homeoffice-Pauschale** von 5 € als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen bis zu 600 € pro Jahr.

Diese ursprünglich auf die Zeit der Corona-Krise befristete Maßnahme soll jetzt dauerhaft gelten.

Der jährliche Höchstbetrag wird ab 2023 auf 1.000 € angehoben.

Erhöhung des **Grundfreibetrags** um 561 € auf 10.908 € ab 2023 und um weitere 564 € auf 11.604 € ab 2024

Erhöhung des **Kinderfreibetrags** um 404 € auf 6.024 € ab 2023 und um weitere 360 € auf 6.384 € ab 2024

Erhöhung **Kindergeld** auf einheitlich 250 € für jedes Kind ab 2023

Einkünfte aus Kapitalvermögen, z.B. Zinsen, Dividenden sowie Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren, bleiben derzeit bis zur Höhe des **Sparer-Pauschbetrags** von 801 €, bei zusammenveranlagten Ehepaaren 1.602 €, steuerfrei. Erstmals seit Einführung der Abgeltungsteuer 2009 soll der Pauschbetrag ab 2023 erhöht werden, und zwar auf 1.000 €, bei Zusammenveranlagung auf 2.000 €. Wer seiner Bank einen Freistellungsauftrag erteilt hat, muss nichts unternehmen, denn alle Freistellungsaufträge werden automatisch angepasst.

Nach bisheriger Rechtslage sollten **Rentenversicherungsbeiträge** und vergleichbare Altersvorsorgeaufwendungen erst ab 2025 voll als Sonderausgabe abzugsfähig sein (2023 zu 96 % und 2024 zu 98 %).

Wegen verfassungsrechtlicher Bedenken soll der volle Abzug bereits ab 2023 gelten.

Der Umsatzsteuersatz auf **Erdgaslieferungen** soll vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 von 10 % auf 7 % gesenkt werden.

Der **Umweltbonus** für die Anschaffung von **Elektroautos** soll schrittweise zurückgefahren werden. Hybridfahrzeuge werden ab 2023 nicht mehr gefördert. Ab September 2023 sollen nur noch Privatpersonen und gemeinnützige Organisationen den Umweltbonus erhalten können. Ab 2024 entfällt die Förderung für Fahrzeuge mit einem Nettolistenpreis über 45.000 €. Bereits zum 01.01.2023 sinkt der Bundeszuschuss zum Umweltbonus je nach Listenpreis von derzeit 6.000 € oder 5.000 € auf 4.500 € oder 3.000 €; ab 2024 soll er einheitlich 3.000 € betragen.

Den meisten Erwerbstätigen wurde im September 2022 eine **Energiepreispauschale** in Höhe von 300 € ausbezahlt. Nicht begünstigt waren bisher Rentner und Studenten ohne Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit. Im Dezember 2022 sollen nun auch Rentner die Energiepreispauschale erhalten. Wie bei Erwerbstätigen soll die Pauschale 300 € betragen und der Einkommensteuer unterliegen. Studenten sollen eine Pauschale von 200 € erhalten.

Wer vor Erreichen der **Regelsaltersgrenze** Rente bezieht und dennoch weiterarbeitet, durfte früher höchstens 6.300 € im Jahr als Arbeitnehmer hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wurde. Coronabedingt war diese Grenze bis Ende 2022 auf 46.060 € jährlich angehoben worden. Künftig soll die **Hinzuverdienstgrenze** ganz entfallen.

Bis zum Jahresende 2022 wurden die erleichterten Bedingungen für **Kurzarbeit** verlängert, z.B. die Möglichkeit, Kurzarbeit für weniger als 1/3 der Belegschaft einzuführen.

Der jährliche **lineare AfA-Satz** für nach dem 30.06.2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wird von 2 % auf 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben.